

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.11.2022

Drucksache Nr. 136/2022 öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Tarifreform in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zum 1.1.2023 und die Einführung des Jugendtickets BW zum 1.3.2023 haben auch Auswirkungen auf den Bereich der Schülerbeförderung. Hierüber hat die Verwaltung den Ausschuss in seiner Sitzung am 25.4.2022 (DS 038/2022 nicht-öffentlich) informiert und einen Vorschlag zur künftigen Neuregelung insbesondere im Bereich der Eigenanteile vorgelegt. Der Ausschuss hat die Verwaltung beauftragt, auf dieser Basis einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten, wobei die Satzungen der beteiligten Landkreise nach Möglichkeit angeglichen werden sollten.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der drei Landkreise die Satzungsregelungen auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft und Vorschläge zur Anpassung der Satzungen entwickelt. Auf dieser Basis hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser ist als **Anlage 1** beigefügt.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen und Anpassungen aufgeführt:

Neuregelung der Eigenanteile:

Aktuell sind die Eigenanteile nach Schularten gestaffelt. Sie ergeben sich aus dem Preis der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des VSB (aktuell 43 €) abzüglich von Zuschussbeträgen.

Die Zuschüsse betragen:

- a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen,
- b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9),
- c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrund-

bildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten.

Damit beträgt der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil bei

- a) 17,70 € monatlich bzw. 194,70 € jährlich,
- b) 30,70 € monatlich bzw. 337,70 € jährlich und bei
- c) 39,60 € monatlich bzw. 435,60 € jährlich.

Durch die Tarifreform und die Einführung des Jugendtickets BW wird der Monatsbetrag im Abo-Bereich bei 30,40 € (365 €/Jahr) liegen. Das ist deutlich geringer, als der Eigenanteil von 39,60 €, der aktuell zu zahlen ist. Da der Landkreis bereits die Tarifabsenkung an sich finanziert, erscheint hier eine noch weitergehende Förderung nicht angezeigt. Darüber hinaus ist auch keine Begründung mehr für eine Unterscheidung nach einzelnen Schularten im Bereich der weiterführenden Schulen ersichtlich. Daher soll auch für den Bereich der SBBZ künftig der gleiche Eigenanteil gelten, als für die übrigen weiterführenden Schulen. Lediglich bei Schülern an SBBZ, die sonderbefördert werden, erfolgt wie bisher eine Abbuchung in 11 Monaten. Dadurch ergibt sich dort ein jährlicher Betrag von 334,40 €. Dies ist zwar eine deutlich geringere Entlastung, allerdings stellt die Beförderung mit Kleinbussen auch eine vergleichsweise teure Beförderungsart dar.

Keine Eigenanteile sollen dagegen künftig für Schüler an Grundschulen anfallen, die einen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben. Dies ist in diesen Fällen der Fall, wenn die Schüler mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen. Diese Regelung soll natürlich auch für Schüler an SBBZ gelten, sofern diese den ÖPNV nutzen. Insofern wird im Satzungstext in § 6 Abs. 1 im letzten Absatz allgemein „Schülern der Klassen 1 – 4“ formuliert.

Entfall des Prinzips der nächstgelegenen Schule für weiterführende Schulen:

Neben der Festsetzung der Eigenanteile enthält die derzeitige Satzung auch die Regelung, dass von den Schülern Mehrkosten zu bezahlen sind, wenn sie nicht die nächstgelegene Schule besuchen. Außerdem sind auch Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule vorgegeben, die überschritten sein müssen, um überhaupt einen Zuschuss zu den Fahrkosten zu bekommen. Da die AboCard Ausbildung im gesamten Verbund gelten und ab dem 1.1.23 das Jugendticket BW mit landesweiter Gültigkeit eingeführt wird, ist die Aufrechterhaltung des Prinzips der nächstgelegenen Schule nicht mehr erforderlich.

Durch die beabsichtigte Einführung der kostenlosen Beförderung von Grundschulern gilt dort aber künftig die Regelung, dass die Eltern nur dann keine Eigenanteile bezahlen müssen, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule von 3 km überschritten wird.

Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Begleitpersonen:

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) hat der Gesetzgeber eine Reihe von Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen in das Kin-

der- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) aufgenommen. Dazu gehört auch das sogenannte erweiterte Führungszeugnis. Begleitpersonen im Bereich der Sonderbeförderungen haben einen engen Kontakt zu den beförderten Kindern. Deshalb sind in diesem Bereich auch die Belange des Kinderschutzes zu beachten. Dies soll mit der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses unterstützt werden.

Regelungen für Fahrgemeinschaften beim Einsatz des privaten PKW:

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist eine besonders wirtschaftliche Möglichkeit beim Einsatz von privaten PKWs für die Beförderung der Schüler zur Schule. Bisher wurde für Mitfahrer der entsprechende Satz aus dem Reisekostenrecht (2 Cent/km) angewendet. Durch die Novellierung des Reisekostengesetzes ist diese Regelung entfallen. Daher braucht es eine rechtliche Grundlage in der Satzung, hier einen Kilometeransatz vorzusehen. Aus Gründen der Flexibilität bietet es sich an, den konkreten Betrag in den ergänzenden Richtlinien vorzusehen. Die Verwaltung beabsichtigt hier, einen Betrag von 5 Cent/km zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen und Anpassungen der Satzungsregelungen der drei Landkreise untereinander vorgenommen. Eine ausführliche Synopse mit allen Änderungen und einer Erläuterung dazu ist als **Anlage 2** beigefügt. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen schlägt die Verwaltung vor, die Satzung vollständig neu zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die derzeitigen Eigenanteilsregelungen schlagen mit Kosten in Höhe von rund 715.000 € jährlich zu Buche. Die kostenlose Beförderung der derzeit im Schülerlistenverfahren registrierten Grundschüler würde zu Mehrkosten von rund 44.000 € führen. Da im Fall einer kostenlosen Beförderung aber von einer größeren Anzahl von Schülern auszugehen ist, wurde alternativ die Kosten auf der Grundlage von 550 Kindern ermittelt. Dies würde zu Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € führen.

Demgegenüber führt der Entfall des bisherigen Zuschussbetrages in Höhe von 3,40 € für Schüler an Realschulen, Werkrealschulen und Gymnasien bzw. von 12,30 € bei Förderschülern und Schülern an den SBBZ zu Kostenreduzierungen in Höhe von rund 335.000 €. Weitere Einsparungen in Höhe von rund 30.000 € ergeben sich durch die reduzierten Abo-Preise bei der Umsetzung der „3. Kind-Regelung“ und der Reduzierung bei den Kosten für Fahrkarten in die Nachbarverbünde. Insgesamt würde die Umsetzung der o.g. Eigenanteilsregelungen damit die bisherigen Kosten von ca. 715.000 € auf rund 420.000 € reduzieren. Dennoch würden sich die finanziellen Belastungen für alle Eltern teilweise deutlich verringern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zum 1.1.2023 geplante Tarif- und Verbundreform reduziert für die Nutzer des ÖPNV insbesondere im Bereich der Zeitfahrkarte und Abos die Preise deutlich. Diese Vergünstigung der Tarifpreise wird zu großen Teilen von den beteiligten Landkreisen finanziert und führt alleine im Schwarzwald-Baar-Kreis zu einer (auf 10 Jahre berechneten) durchschnittlichen jährlichen Mehrbelastung von ca. 1,38 Mio. €. Zu-

sätzliche Belastungen im Millionenbereich ergeben sich darüber hinaus durch die Verbesserungen der Verkehrsangebote im Rahmen der Umsetzung des Nahverkehrsplans. Hiervon profitieren nicht zuletzt auch die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des ÖPNV sowohl für den Schulweg aber darüber hinaus auch in der Freizeit.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag der Verwaltung zur Neuregelung der Eigenanteile nicht als effektive Einsparung von Kosten zu sehen. Es handelt sich dabei vielmehr um die Gegenfinanzierung von zusätzlichen Ausgaben in Millionenhöhe. Trotz der vorgeschlagenen Neuregelung erfahren die Eltern eine finanzielle Entlastung.

Gleichzeitig bietet die Tarifreform die Gelegenheit, die in den drei Landkreisen teilweise sehr differenzierten und nicht mehr zeitgemäßen Regelungen zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zu entschlacken und zu harmonisieren. Dies ist nicht nur aus Sicht der Schüler und Eltern sinnvoll. Sie erleichtert auch die Abwicklung des Einzugs der Eigenanteile der Eltern deutlich und reduziert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand bei den beteiligten Landkreisverwaltungen. In der Verkehrsabteilung hat die Arbeitsbelastung durch die Umstellung auf Bruttoverträge im ÖPNV und immer aufwändigere Tourenplanungen im Bereich der Sonderbeförderungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen, so dass hier eine Entlastung dringend erforderlich ist.

Entsprechend dem Beschluss des beratenden Ausschusses für ÖPNV und Mobilität vom 25.4.2022 hat die Kreisverwaltung mehreren konstruktiven Gesprächstermine mit den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen geführt. Dadurch ist eine weitgehende Angleichung der Satzungsregelungen gelungen. Allerdings sind die aktuellen Regelungen (z.B. im Bereich der Eigenanteile) so unterschiedlich, dass eine vollständige Angleichung im ersten Schritt nicht möglich war. Die Verwaltungen sind aber bestrebt, hier in Zukunft eine weitergehende Harmonisierung zu erreichen.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat den Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 24.10.2022 beraten und einstimmig beschlossen, dem Kreistag die Neufassung der Satzung zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS).